



Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

TransnetBW GmbH

Osloer Str. 15-17
70173 Stuttgart

Per E-Mail vorab:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.01.2020

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
608-20-002
608a

☎ (02 28)
14-7277
oder 14-0

Bonn
23.04.2020

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke Marbach II GT (BNA0647), Marbach III GT (solo) (BNA0648) und Marbach III DT (BNA0649) am Standort Marbach

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

unter Beteiligung der

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch den Vorstand

- Beteiligte -

wegen

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke Marbach II GT (BNA0647), Marbach III GT (solo) (BNA0648) und Marbach III DT (BNA0649) am Standort

...

Marbach hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, am 23.04.2020 entschieden:

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung der von der Beteiligten betriebenen Kraftwerksblöcke Marbach II GT (BNA0647), Marbach III GT (solo) (BNA0648) und Marbach III DT (BNA0649) als systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 EnWG wird vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2023 genehmigt.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 05.07.2013 zeigte die Rechtsvorgängerin der Beteiligten, die EnBW Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG, gegenüber der Bundesnetzagentur sowie gegenüber der Antragstellerin an, dass die nachstehenden Anlagen am Standort Marbach zum 05.07.2014 ohne Konservierungsmaßnahmen außer Betrieb genommen werden sollten:

Kraftwerksnr. Bundesnetz- agentur	Kraftwerksname	Blockname	Energieträger	Nettonennleistung (elektrisch) in MW laut KW-Liste der BNetzA
BNA0647	Dampfkraftwerk Marbach am Neckar	Marbach II GT	Mineralölprodukte	77,4
BNA0648	Dampfkraftwerk Marbach am Neckar	Marbach III GT (solo)	Mineralölprodukte	85,0
BNA0649	Dampfkraftwerk Marbach am Neckar	Marbach III DT	Mineralölprodukte	262,0

Die Antragstellerin als verantwortliche Übertragungsnetzbetreiberin prüfte nachfolgend die Systemrelevanz dieser Anlagen und wies sie seither als systemrelevant aus. Mit Schreiben vom 25.10.2013, vom 15.06.2015, vom 17.11.2016 und vom 13.08.2018 beantragte sie jeweils die Genehmigung der von ihr vorgenommenen Systemrelevanzausweisungen gemäß § 13a Abs. 2

EnWG a.F. bzw. § 13b Abs. 5 EnWG n.F. Die Bundesnetzagentur entsprach den jeweiligen Anträgen, so dass die Kraftwerksblöcke seither und noch bis zum 31.03.2021 als Netzreservekraftwerke einem Stilllegungsverbot unterliegen.

Mit Schreiben vom 27.01.2020, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tage, beantragte die Antragstellerin erneut die Genehmigung ihrer Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke Marbach II GT (BNA0647), Marbach III GT (solo) (BNA0648) und Marbach III DT (BNA0649) „bis mindestens zum 31.03.2023“.

Die Bundesnetzagentur leitete auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

In ihrer Begründung verweist die Antragstellerin auf die einschlägigen Systemanalysen für den Winter 2022/2023. Aus diesen ergebe sich, dass die Anlagen in der bedarfsdimensionierenden Grenzsituation im Winter 2022/23 eingesetzt würden, woraus sich deren Systemrelevanz ergebe.

Mit Schreiben vom 17.02.2020 gab die Bundesnetzagentur der Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Antwortschreiben vom 26.02.2020 erklärte die Beteiligte, keine Einwände gegen die beabsichtigte Genehmigung der Systemrelevanzausweisung durch die Bundesnetzagentur für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.03.2023 zu haben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke Marbach II GT (BNA0647), Marbach III GT (solo) (BNA0648) und Marbach III DT (BNA0649) am Standort Marbach ist beginnend ab dem 01.04.2021 bis zum Ablauf des 31.03.2023 stattzugeben, denn er ist zulässig und aufgrund des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 5 EnWG auch begründet.

- 1) Die Antragstellerin ist als systemverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber antragsbefugt. Die Erzeugungsanlagen befinden sich in ihrer Regelzone und überschreiten mit Nennleistungen von jeweils 77,4 MW (Marbach II GT), 85 MW (Marbach III GT) und 262 MW (Marbach III DT) den in § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG benannten Schwellenwert. Dem Antrag der Antragstellerin ging mit dem Schreiben vom 05.07.2013 eine endgültige Stilllegungsanzeige voraus, denn darin wurde deutlich, dass die verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblöcke ohne Konservierungsmaßnahmen außer Betrieb genommen werden sollen.

- 2) Die Kraftwerksblöcke Marbach II GT (BNA0647), Marbach III GT (solo) (BNA0648) und Marbach III DT (BNA0649) sind systemrelevant gem. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, denn ihre Stilllegung würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen und diese Gefährdung oder Störung könnte nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden.
- a) Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Stilllegung ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der vorstehenden Kraftwerksblöcke am Standort Marbach in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Dies stellt eine Gefährdung der Systemsicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV dar. Diesbezüglich hat die Antragstellerin zur Überzeugung der Bundesnetzagentur dargelegt, dass die verfahrensgegenständlichen Anlagen zur Behebung von Netzengpässen durch strombedingte Redispatch-Einsätze mindestens bis zum 31.03.2023 benötigt werden, da ohne deren Verfügbarkeit zum strombedingten Redispatch die Systemsicherheit nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Dies ergibt sich aus der Feststellung des Netzreservebedarfs der Bundesnetzagentur vom 30.04.2019¹, die als Systemanalyse gemäß § 13b Abs. 2 Satz 3 EnWG zur Begründung der Systemrelevanz von zur Stilllegung angezeigten Kraftwerken herangezogen werden soll. Aus der vorgenannten Netzreservebedarfsfeststellung geht hervor, dass den Übertragungsnetzbetreibern infolge einer stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der Anlagen Marbach II GT, Marbach III GT (solo) und Marbach III DT und der damit einhergehenden Reduzierung der Redispatch-Leistung im untersuchten Jahr 2022/2023 insgesamt zu wenig Redispatch-Leistung zur Verfügung stünde, um das Übertragungsnetz in den betrachteten Netzsituationen unter Einhaltung des zu gewährleistenden Sicherheitsstandards zu betreiben.
- b) Zutreffend geht die Antragstellerin daher davon aus, dass die endgültige Stilllegung der Kraftwerksblöcke Marbach II GT, Marbach III GT (solo) und Marbach III DT mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde.

¹ Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2019/2020 sowie das Jahr 2022/2023 und zugleich Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Systemanalysen vom 30. April 2019; abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de/netzreserve (Stand: 23.04.2020).

§ 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden.

- 3) Es sind keine mildereren, gleich geeigneten Maßnahmen ersichtlich, um die im Falle einer Stilllegung drohende Gefährdungslage zu beseitigen.
- 4) Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte verfügbare Nennleistung der jeweiligen Kraftwerksblöcke Marbach II GT, Marbach III GT (solo) und Marbach III DT beziehen, die physikalisch für die Netzstabilitätsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber herangezogen werden kann, da deren gesamte Verfügbarkeit auch in der o.g. Bedarfsfeststellung als notwendig erachtet wurde.
- 5) In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Dabei soll die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 9 EnWG grundsätzlich eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Obwohl die Antragstellerin ihren Antrag zeitlich nicht starr befristet hat, sondern einen Zeitraum bis „mindestens“ zum 31.03.2023 nennt, ist kein längerer Zeitraum zu gewähren. Die Bundesnetzagentur darf die Systemrelevanzausweisung nur für eine Dauer genehmigen, für den der systemverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber die Systemrelevanz auch verbindlich und nachvollziehbar festgestellt hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich keine substantiierten Ausführungen gemacht und insbesondere offen gelassen, bis zu welchem Zeitpunkt sie die Systemrelevanz als gegeben ansieht. Diesbezügliche Nachweise fehlen. Weitergehende bestätigte Systemanalysen liegen derzeit noch nicht vor, so dass eine über den 31.03.2023 hinausgehende Genehmigung nicht angezeigt war.

- 6) Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 23.04.2020

Im Auftrag



Achim Zerres
(Abteilungsleiter Energieregulierung)